Die „Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“ wird im Folgenden als „Neustadtwerke“ bezeichnet.

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

1.1. Die Neustadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der jeweils aktuell gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Neustadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Neustadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Neustadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3. Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber den Neustadtwerken gesamtschuldnerisch.

1.4. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1.4.1. Amtlicher Lageplan 1:1000 sowie bei Bauwerken mit Keller einen Kellergrundrissplan 1:100 mit gekennzeichnetem Hausanschlussraum bzw. gekennzeichneter Hauseinführungsstelle, bei Bauwerken ohne Keller ein Gebäudegrundriss 1:100 mit gekennzeichneter Hauseinführungsstelle.

1.4.2. der Name und die Anschrift des Unternehmers, der die Anlage errichten soll.

1.4.3. Angaben über etwaige Eigenversorgung.

1.4.4. Angaben über den Umfang der Bedarfsdeckung.

2. Zu §§ 3, 12 AVBWasserV – Bedarfsdeckung, Kundenanlage

2.1. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

2.2. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung in die Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

2.3. Wenn eine zeitweilige Absperrung länger als 1 Jahr dauert, so sind die Neustadtwerke berechtigt nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Ebenso trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung eines Neuanschlusses.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

3.1. Die Neustadtwerke stellen Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Darüberhinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

3.2. In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten sind die Neustadtwerke nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.

3.3. Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse (BKZ)

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Neustadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Neustadtwerke bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.2. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ [in €]} = 0{,}7 \times \text{K} \times \left(0{,}25 \times \frac{A}{\sum A} + 0{,}75 \times \frac{N}{\sum N}\right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß 4.1.

A: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

ΣA: Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

N: Nutzungsfaktor: Der auf den Anschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung

ΣN: Summe der Nutzungsfaktoren aller Anschlüsse, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

4.2.1. Der Nutzungsfaktor ergibt sich bei **Wohngebäuden** in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Anschluss versorgt werden. Dabei gilt:

Wohngebäude	Nutzungsfaktor
bis zwei Wohneinheiten	1,0
mit drei bis sechs Wohneinheiten	1,6
mit sieben bis zwölf Wohneinheiten	2,0
mit 13 oder mehr Wohneinheiten	2,3

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohngebäudes versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht wesentlich über den Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

4.2.2. Der Nutzungsfaktor ergibt sich bei **Nicht-Wohngebäuden** unter Berücksichtigung der für den Anschluss vorzuhaltenden Leistung und der Zählergröße. Für Zähler bis Q_3 4 (Qn=2,5) gilt folgender Standard-Nutzungsfaktor (SN):

Anzuschließendes Grundstück	Standard-Nutzungsfaktor (SN)
Büro (Praxis)	1,0
Geschäft (Laden), Gaststätte	1,3
Gewerbebetrieb	2,0
Schule, Wohnheim, Klinik und Hotel	2,6
Sonstige Anschlüsse	Der Standard-Nutzungsfaktor wird unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Leistung im Einzelfall vereinbart.

4.2.3. Für Zähler mit einer größeren Dimension als Q_3 4 (Qn=2,5) ergibt sich der Nutzungsfaktor aus der Multiplikation des Standard-Nutzungsfaktors mit dem Quotienten: Q_3 des einzubauenden Zählers / Q_3 4 (Qn=2,5) wie folgt:

$$\text{N} = \text{SN} \times \frac{Q3_{einzubauender\ Zähler}}{Q3_{=4}}$$

4.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.2.

5. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

5.1. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

5.2. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

5.3. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers erste Absperrorgan in der Hausanschlussleitung.

5.4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Neustadtwerke und sind dessen Eigentum.

5.5. Die Neustadtwerke übernehmen die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV verpflichtet ist. Das beinhaltet den laufenden Unterhalt der Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechselung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Neustadtwerke liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.

5.6. **Der Abnehmer erstattet den Neustadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.**

5.7. **Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage (z. B. Überbauung des Hausanschlusses) erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.** Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung bzw. einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.

5.8. Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei den Neustadtwerken mit Vordruck zu beantragen.

5.9. Dem Anschlussnehmer werden auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an die Neustadtwerke zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

5.10. Die Neustadtwerke können den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung verweigern, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

6. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 15 m überschreitet.

7. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung

7.1. Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgers eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

7.2. **Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Beantragte und nicht ausgeführte Inbetriebsetzungen aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage die vom Kunden bzw. Installateur zu verantworten sind werden zu den gleichen Pauschalsätzen verrechnet. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.**

7.3. Ziffer 7.2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

8. Zu §§ 27, 33 AVBWasserV - Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:

- für die 1. Mahnung und jede Weitere — 1,50 Euro
- für die Unterbrechung der Versorgung je Gang* (auch bei keinem Zutritt und bei Sperrüberprüfung) — 55,00 Euro
- für die Wiederaufnahme der Versorgung (inkl. MwSt.) — 65,00 Euro
- Je Inkassovorgang / Nachinkasso* — 20,00 Euro

* Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

Die vorstehenden Bestimmungen bzw. Pauschalen gelten auch für Vorauszahlungen (Abschläge). Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschalen ausweisen.

9. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten der Neustadtwerke Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9.2. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV.

9.3. Wenn es aus den unter Ziffer 9.1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, den Neustadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

11. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

11.1. Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der Neustadtwerke stehen, hat er hiervon die Neustadtwerke in Textform zu benachrichtigen.

11.2. Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

11.3. Die Überprüfung der Messeinrichtung kann nur bei eingebauten Zählern beantragt werden oder innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausbau. Der Zählerwechsel ist dem Kunden bekannt zu geben.

12. Zu § 22 AVBWasserV - Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

12.1. Mit den Neustadtwerken kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren und Wasserzählerschächten für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.

12.2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Neustadtwerke oder dritten Personen entstehen.

12.3. Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals den Neustadtwerken zur Ablesung vorzuzeigen.

12.4. Die Miete für ein Standrohr beträgt 2,00 € / Tag einschließlich Umsatzsteuer.

13. Zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV - Ablesung und Abrechnung

13.1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Neustadtwerke erheben monatliche Vorauszahlungen und zwar in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember.

13.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

13.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

14. Zu § 24 AVBWasserV - Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage (Preisblatt) ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

15. Datenschutz

15.1. Die Neustadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

15.2. Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung der Versorgung mit Wasser sowie Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c, f DS-GVO i.V.m. AVBWasserV.

15.3. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.

16. Auskunft über Verbrauchsmenge

Die Neustadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen, für die Berechnung der Abwasser- bzw. Schmutzwassergebühren, die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

17. Schlichtungsverfahren

Die Neustadtwerke sind (Bereich Wasser) nicht verpflichtet an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und die Neustadtwerke nehmen (Bereich Wasser) auch nicht an einem Schlichtungsverfahren teil.

18. Preise und Preisanpassungen

18.1. Sofern keine Regelungen in diesen Ergänzenden Bestimmungen zu den Preisen enthalten sind, so sind die Preise in der Anlage Preisblatt Wasserversorgung festgelegt. Die jeweils aktuell gültigen Preise sind außerdem im Internet unter www.neustadtwerke.de veröffentlicht.

18.2. Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis.

18.3. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Maßgeblich ist die Nenngröße des Wasserzählers. Nähere Einzelheiten dazu sind im Internet unter www.neustadtwerke.de zu finden.

18.4. Der Verbrauchspreis ist der Preis, der für jeden gelieferten Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen ist.

18.5. Die Neustadtwerke sind berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 4 Abs. 2 S. 2 AVBWasserV, die Preise anzupassen.

19. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

Die Neustadtwerke sind berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zu ändern.

20. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH zu der AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2019.

21. Anlagen

- Preisblatt Wasserversorgung
- Muster-Widerrufsformular

22. Verbrauchern (§ 13 BGB) steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch, Telefonnummer: 09161/785-500, Telefaxnummer: 09161/785-150, E-Mail-Adresse: kundenservice@neustadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufes

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.